

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Thüringen -

zum Gesetzentwurf der Regierung des Freistaats Thüringen

**„Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-,
besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“**

Zu Artikel 1 „Thüringer Altersgeldgesetz“

Der Landesverband Thüringen des DHV begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Altersgeldes im Freistaat Thüringen. Mit dieser Regelung wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im modernen Universitätsleben einem Hochschullehrer die Möglichkeit gegeben sein muss, im Verlauf seiner wissenschaftlichen Karriere einen Wechsel aus dem Beamtenverhältnis durchzuführen, ohne seine bis dahin erworbenen Ruheansprüche zu verlieren.

Zu Artikel 2 „Thüringer Beamtenversorgungsgesetz“

Ebenso begrüßt der Landesverband Thüringen des DHV, dass durch die Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nunmehr auch Zeiten, die bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung geleistet worden sind, als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten angerechnet werden können.

Zu Artikel 3 „Thüringer Besoldungsgesetz“

Ausdrücklich wird den geplanten Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes zugestimmt. Dies gilt insbesondere für die dadurch geplante Eröffnung der Möglichkeit, zukünftig auch in der

Besoldungsgruppe W1 Berufungs- und Bleibebezüge auszuhandeln. Dies ist vor dem Hintergrund einer finanziell angemessenen Besoldung der Besoldungsgruppe W1 sehr begrüßenswert.

Die Erhöhung der Besoldung der Besoldungsgruppen W1, W2 und W3 erscheinen vor dem Hintergrund der Leistungen, die Hochschullehrer zu erbringen haben, zu gering. Insbesondere die Pandemiezeiten haben gezeigt, wie wichtig der persönliche Einsatz von Hochschullehrern ist. Dies sollte in angemessenem Rahmen auch gewürdigt werden.

DHV-Landesgeschäftsführer Thüringen